

# Suzerner Tagblatt.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nr. 9.

den 11. Januar 1880.

**Abonnement:**

	jährlich.	6 Monate	3 Monate.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50.
zum Abholen	" 12. —	" 6. —	" 3. —
durch die Post	" 12. 80	" 6. 40	" 3. 40.

**Inserate:**

die einseitige Beilage oder deren Raum	10 Gs.
für Wiederholungen	8
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 "

Sonntag,

**\* Aus dem Gerichtssaale.**

Am letzten Donnerstag gelangte vor hiesigem Obergericht ein Kriminalprozeß zur Verhandlung und Aburtheilung, welcher seines vielseitigen Interesses wegen eb verdient, auch einem größeren Publikum zur Kenntnis zu gelangen. Einerseits ist nämlich der Fall ein solcher, welchen die Herren Juristen als einen sog. „schönen“ bezeichnen würden, interessant des Inbegriffes wegen; das Amtstatthalteramt von Sursee hat nämlich mit sehr vieler Sorgfalt die Untersuchung geführt, bis schließlich die Belastungsmomente sich zu einer sehr starken Rechte geformt hatten, daß weder die Ausfälle des Beklagten noch die Bemühungen der Verteidigung selbe zu sprengen vermochten. Andererseits kann dieser Prozeß als ein vorzügliches Beispiel dafür gelten, wie weit Habgier und schändliche Selbstliebe in Verbindung mit Haß und Rachsucht einen früher gut beleumdeten Mann führen können. Klein nur waren die Anfänge, man projizierte bloß, um wider besseres Wissen dem Nachbar sein gutes Recht abzustreiten; dann ging's schon einen Schritt weiter, man verjüchte durch verheißene Handlungen den Nächsten zu plagen und zu schädigen, griff auch nach und nach in dessen Eigentumsrechte ein, und wurde schließlich zum Dieben, bis endlich Habgier und Rachsucht aus dem ursprünglich unbedeutenden Waane einen Mordbrenner gestermpelt hatten.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1879 brannten im Mettenlehn bei Wöschhaußen Haus und Scheune des Karl Dominik Eghorno gänzlich nieder; beide waren aneinander gebaut, und über selbe war die Einfahrt angelegt, auf welcher sich damals ein bedeutendes Quantum Stroh befunden hatte. Laut übereinstimmender Aussage des Eghorno, seiner Frau, des Baummeisters Jos. Baumeler und des Jos. Meri, welche das Haus bewohnt hatten, muß in dieses Stroh auf der Einfahrt das Feuer eingelegt worden sein und zwar von fremd er Hand. Meri und Baumeler sagen, es sei gleiches Tages gescheut, aber dabei nicht geraucht worden. Auch der vom Beklagten Jakob Studer mit vieler Mühe angefragte und allerorts zusammengesuchte Beweis dafür, daß des Eghorno's Leue vielfach, und namentlich auch beim Heuen und Heueinführen, im Stalle und in der Scheune geraucht haben, mißfielte gänzlich; ebenso der Beweis dafür, daß die Kinder des Eghorno in der Nähe des Hauses „freuerelein“ angemacht und überhaupt mit dem Feuer gespielt haben, da die dahergewonnenen Aussagen sich auf Finten stützen, welche längere Zeit vor dem Brande sich zutrug. Ueberhaupt schloß die Art und Weise des Feuerandrucks und dessen rasche Verbreitung jede Vermutung, als ob das Feuer schon einige Zeit vor dem Ausbruch des Brandes entstanden sei, absolut aus. Der Brand brach ca. 10<sup>1/2</sup> Uhr Nachts aus und wurde zuerst von Baummeister Baumeler wahrgenommen, indem er „ob dem in's Zimmer gekommenen und auf das Gesicht herabfallenden Feuer erwaucht sei“. Bettende und Kisseln seien schon in vollem Feuer gewesen, als er aufgestanden; die vielen Brandmunden, die er am Kopfe habe (lt. Verbal war er erschöpft von solchen entsetzt), habe er schon im Bette eritten. Er habe dann Lärm gemacht und sei im Hemde hinaus. Im gleichen Zustande konnten auch die übrigen Bewohner des Hauses (es waren deren 17) sich mit großer Noth retten, nicht ohne ebenfalls Brandmunden davon zu tragen, da sie durch's Feuer hindurch springen mußten; zwei Kinder des Eghorno von 7 und 5 Jahren dagegen fanden in den Flammen ihren Tod. Es ist somit der objektive Charakter einer Brandplünderung nach § 110 lit. a des Kriminalstr. Ges. durch den Augenblick in Verbindung mit den Zeugnisaussagen vollständig erfüllt.

Eghorn im Verichte des Landhüger Hüfner in Wöschhaußen an das Statthalteramt vom 10. Juli bemerke diefer, es werde höchstwahrscheinlich verurteilt und der dahergewonnene Verdacht falle auf Jakob Studer von Schönen, 39 Jahre alt, Vater von 6 Kindern, wohnhaft in der Kammerstr. bei Wöschhaußen, welchem wahrscheinlich ein gewisser Johann Lanner von Bergölz dabei geholfen habe. Jak. Studer wurde am 12. und Joh. Lanner am 16. Juli verhaftet. Das Statthalteramt suchte nun vorerst das gegenseitige Verhältnis zwischen Jakob Studer und

Eghorno, sowie des Jos. Lanner zu diesen beiden zu ermitteln. Wir bemerken hier vorab noch, daß wir die Untersuchungsergebnisse gegen Lanner in der Folge nur insoweit anführen, als sie sich von denjenigen gegen Jakob Studer nicht wohl trennen lassen; alles übrige dagegen auf Lanner Bezügliche lassen wir bei Seite, indem dieser, obwohl des eingelagerten Verdachtes der Gehälfenschaft höchst verdächtig, doch als nicht zureichend der Schuld überwiegen erst- und zweitinstanzlich freigesprochen wurde.

Betreffend Jak. Studer ergab sich nun folgendes: Dieser hatte im Jahre 1878 dem Eghorno die Viegenhaft Mettenlehn samt Inveniar um die Summe von Fr. 37,400 und Frkn. 100 Erlintheil verkauft, offenbar viel zu theuer, wie denn auch die Gantmündigung bloß auf Frkn. 16,000 zu stehen kam. Allerdings hatte Studer betrefsend der auf Martini 1878 fälligen Kaufszahlung von Fr. 2500 im Kaufbriefe bestimmt, daß bis zu deren Bezahlung das in Kauf gegebene Vieh und Heu nicht abgeführt oder verkauft werden dürfe; und er will nun von daher geltend machen, er habe somit durch den Brand großen Schaden erlitten. Allein diese Vorgabe ist nichtig, indem Eghorno seine Forderung um Fr. 19,250 versichert hatte, und Studer zugeten muß, von der Versicherung als solcher Kenntnis gehabt zu haben. Studer konnte daher durch den Brand bezüglich der Sicherheit für die auf Martini 1878 fällige Kaufszahlung auf keinen Fall geschädigt werden, indem, wenn die als Pfand hiesig haltende Viehwaare getretet wurde, wie dies vorliegend geschehen, die Sicherheit in natura gegeben war, wenn aber dieselbe in den Flammen geblieben wäre, die Restsumme an deren Stelle trat, auf welche Studer greifen konnte. Es liege sich gerade hierin ein Motiv für seine That finden, um nämlich für die Erlangen des Verkaufes schneller und sicherer als sonst zu seinem Gelde zu kommen. Daraus weist denn auch die von Landhüger Hüfner bei seinem Dienstliche beigeugte Versicherung des Lanner auf dem Transporte nach Sursee (freilich von Lanner negiert) deutlich genug hin: Jak. Studer habe mehrmals erklärt, wenn er am Mettenlehn nichts mehr herausbringe, so müsse daselbe verbrannt sein. Zudem stand Eghorno am Konturs, welcher am 21. Juni 1879 abgefaßt wurde und einen Totarreststand von Fr. 21,463 65 Kp. ergab; die Gantmündigung der Viegenhaft betrug Fr. 16,000, die Schulden im Uegenden dagegen beliefen sich auf Fr. 31,248. 31. Studer mußte somit wissen, daß seine Gültigkeit, wenn er nicht zuzustehen wolle, mit oder ohne Versicherung des Mettenlehn nicht werth waren, und kann von daher somit auch kein Entlastungsmoment für sich ableiten.

Gleich nach dem Verlaufe des Mettenlehn bezogenen die Feindseligkeiten Studers gegen den neuen Nachbar; so ließ er sich auch zu Schulden kommen, den Eghorno und dessen Frau arg zu mißhandeln, weshalb dieser Klage stellte. Sodann erlaube sich Jak. Studer, verschiedene in den Kauf gegebene Forderungen zu verschleppen; auch deshalb stellte Eghorno Strafklage. Die dahergewonnenen Aussagen wurden aber wieder fallen gelassen, indem Eghorno gegen Bezahlung von Fr. 500 Entschädigung die Klage zurückzog. Studer geriet auch noch mit einem andern Nachbarn, mit Frau Schürli, in Konflikt über Wein nab Wein, indem er derselben in ihrem Walde sieben Kannen stülte. Auch dießfalls kam er in Strafuntersuchung, fand sich aber mit Frau Schürli wiederum ab und diese zog die Klage zurück. Ferner stellte Jak. Studer (und es ist dieß wohl die beste Illustration für dessen Charakter) Strafklage gegen seinen eigenen Bruder Adolf auf Uegenddiebstahl; er bemerkte in der dahergewonnenen Strafklage u. a. auch, Adolf habe, als er in's Schattmeißel zog, 4 oder 5 Kugeln aufgefunden, welche wahrscheinlich irgendwo entwendet worden seien. Es dem durch Jak. Studer selbst angeregten Untersuchung des Aufgehens bei Adolf Studer fanden sich wirklich drei solche Gloden vor, welche Müller Buri in Wöschhaußen als die seinigen beanspruchte. Im Verlaufe der Untersuchung zog sodann Jakob Studer die Strafklage gegen Adolf zurück, und die beiden fanden sich mit Müller Buri betrefsend der Gloden ab. Die Untersuchung stellte heraus, daß nicht Adolf, sondern Jakob Studer selber der Kuglodendieb war, und nur aus Haß seinen

Bruder dießfalls beschuldigt hatte. Das Kriminalgericht bestrafte von daher den Jak. Studer mit 4 Monaten Zuchthaus, das Obergericht dagegen, weil der Werth nicht hinreichend war, mit 4 Monaten Arbeitshaus. In diesem Prozesse führte Adolf Studer u. a. auch den Eghorno und Frau, sowie deren Knecht Peter Bähler als Zeugen auf, wodurch natürlich der Haß gegen des Eghorno's von Seite des Jak. Studer noch vergrößert und geschärft wurde. Jakob Studer stellte hierauf gegen obigen Peter Bähler Strafklage auf falsches Zeugnis und berief sich dießfalls zum Beweise eines angeblichen außergerichtlichen Verständnisses des Bählers auf das Zeugnis des Jos. Lanner und dessen in der Strafankstalt sich befindenden Bruders. Diese Abführung wurde aber vom Statthalteramt Sursee verweigert und die Klage abgewiesen. Studer zog hierauf den Prozeß vor Polizeigericht Ruzwil; der dahergewonnene Vorstand fand den 9. Juli (Tag des Brandes) statt; allein auch das Gericht verweigerte diese Abführung und sprach den Bähler von der Anklage frei, indem es die sämtlichen Kosten dem Jakob Studer überband. Auf dem Heimwege von Ruzwil hat laut Zeugen dieser sich sehr unruhig über das Urtheil geäußert, es sei dieß nicht recht ic, und ein Zeuge sag, Studer sei nun aber Eghorno nur noch böser geworden, weil er geglaubt, diefer sei schuld daran, daß er den Prozeß verloren.

Ueberhaupt gehen fast sämtliche Zeugnisaussagen dahin, Studer sei dem Eghorno überaus feindselig gesinnt gewesen, und der Gemeinderath von Wöschhaußen sagt denn auch in seinem Ervornungszeugnisse: „In früheren Jahren habe er über Jak. Studer keine Klagen gehört, als daß die Nachbarn geklagt, sie seien mit Verthgegensständen vor ihm nicht sicher; wenn etwas entwendet wurde, so hatte man Verdacht auf den Studer. Mehrere Male wurde auf Jakob Studer eingeklagt, aber bereits jedes Mal fand er sich mit den Klägern ab, so daß es zu keinem Urtheile kam. Dato herrscht die allgemeine Volksmeinung, Jak. Studer habe höchstwillig das Haus Mettenlehn angezündet, um irgendein dem Eghorno an Leben, Gesundheit oder Erlösung zu schaden, resp. Raue an ihm zu nehmen.“ Ueberhaupt scheint Studer ein sehr rachsüchtiger Mensch zu sein; so brochte er auch dem Jak. Birrer im Bergli, weil dieser im Konkurse des Eghorno einem dem Studer nicht beliebigen Massakurator gestimmt hatte, er wolle ihm den gestrigen Tag noch theuer genug bezahlen. — Dem Eghorno dagegen traue Niemand die Fähigkeit zu, den Brand selber gestiftet zu haben; laut Erwägungen des Gerichtsausschusses stand derselbe im Rufe eines braven, arbeitsamen Mannes, welcher seinen Konkurs in seinen Theilen verschuldet habe. Gegen jene Annahme sprechen auch die vielen Brandmunden, die Eghorno und Frau davongetragen, und die große Gefahr, in der sie und ihre Kinder schwebten, sowie der Umstand, daß sogar zwei ihrer Kinder in den Flammen untergegangen sind.

Nach Feststellung dieser Thatfachen mehrten sich nun bald die Inzidenzen gegen Studer, namentlich auch durch seine eigene Verantwortung resp. die Uebersprüche, in die er sich gegenüber erwiesenen Thatfachen verwickelte. (Fortf. folgt.)

## Gidgenossenschaft.

**Bischof Kaufmann's Genf.** Ein Genfer Korrespondent des Freiburger „Blau public“ stellt in Abrede, daß der heil. Stuhl die Absicht habe, die beiden Bischöfen Kaufmann und Genf wieder mit einander zu vereinen; „Leo XIII. denkt so wenig daran, das apostolische Vikariat von Genf aufzuheben, daß er vielmehr bei Anlaß der Ernennung von Mgr. Cosanbry das direkte Gegentheil davon erklärt hat. Ja, wie man mir mittheilt, wird das Präkonisationsbrevé Ihres neuen Bischofs dieser sehr bestimmt feststehenden Entschließung des Papstes Erwähnung thun.“

Das Beste wird sein, wenn man das Präkonisationsbrevé abwartet. Die Bundesbeschlüsse werden zu dem Handel wohl auch etwas sagen wollen.

— **Gib. Finanzen.** Der Bundesrat hat die Bedingungen für ein neues Anleihen festgesetzt. Der Emmissionskurs ist 99<sup>1/2</sup>. Die Zeichnungsfrist geht vom 21. Jan. bis 6. Februar, die Einzahlungsfrist bis zum 30. Juni 1880.